

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 6 K 184/24

Nürnberg, 09.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 02.12.2025	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- straße 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Höfen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Höfen	801/22	Wohnhaus, Hof- raum, Garten	Siegelsdorfer Str. 51d	0,0251	5294
2	Höfen	801/38	Gebäude- und Frei- fläche	Siegelsdorfer Stra- ße 47a	0,0017	5294

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Höfen

1/15 an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Höfen	801	Hof- und Gebäude- flächen	An der Siegelsdor- fer Straße	0,0463	5294

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Höfen

1/16 an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
4	Höfen	801/16	Weg	An der Leyher Stra- ße	0,0439	5294

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*: Reihenhendhaus Siegelsdorfer Straße 51d, 90431 Nürnberg;

Verkehrswert: 460.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*: Garage Siegelsdorfer Straße 47a, 90431 Nürnberg;

Verkehrswert: 5.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*: 1/15 Miteigentumsanteil an dem Garagenhof;

Verkehrswert: 1.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*: 1/16 Miteigentumsanteil an der Wegfläche;

Verkehrswert: 1,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.